Ap 105/1/

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Ap 105

in einem Blatt

– § 30 BBauG –

zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Baustufenordnung vom 24.7.1951

Fläche für Land – und Forstwirtschaft

Fläche für Beseitigung von Abwasser zugunsten der Stadt Dortmund

Verbandsgrünfläche Nr. 17

Fläche für Land – und Forstwirtschaft

Fläche für Beseitigung von Abwasser zugunsten der Stadt Dortmund

B II o

WR 0,4 (0,7) II Hgr

WR 0,4 0,7 II Hgr

WR 0,4 (0,7) II Hgr

WR 0,4 0,7 II

Gem Ki St

Am Lohbach

Überdohne

Änderung BebPl. Ap 120

Trinkwasserschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 29. Februar 1964 A.-Z. 3-586-63

Diesem Plan hat der Verbandsausschuß am gleichen Tage zugestimmt.

Essen, den Februar 1964

Der Verbandsdirektor
I.A.
(Baudirektor)

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat diesem Bebauungsplan am 15. Dez. 1965 zugestimmt.

Essen, den 20. Dez. 1965

Der Verbandsdirektor
I.A.
Verbandsplanungsamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 31.7.1963

Stadt. Ü. Verm. Rat

Der Rat der Stadt hat am 7.10.1963 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen und die entgegenstehenden Festsetzungen aufzuheben.

Dortmund, den 8.10.1963

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Entworfen und aufgestellt
Dortmund, den 18.9.1963

Baudezernent — Stadtplanungsamt

Stadtrat — Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt hat am 7.10.1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 8.10.1963

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats von 22.10.1963 bis 21.11.1963 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 22.11.1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 13.5.1964 Az. I B2 - 185.4 (Dortmund Ap 105) genehmigt worden.

Essen, den 15.5.64

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsbaurat

Landesbaubehörde Ruhr

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
Plankammer
Ende Dortmund Jahr 1963
Planschrank 22 Gr II Nr. 27

Stadt Dortmund

Bennnghofen

1:1000

AP 105/1/ T2

Grünordnende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

Nach § 22 (4) Baunutzungsverordnung sind in den Baugebieten WR 0,4 (0,7) II Hgr Hausgruppen mit der Grundfläche der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Für die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben (A) bezeichneten Belastungsflächen ist durch Eintragung in das Grundbuch folgendes Leitungsrecht zu begründen:

Für die Stadt Dortmund das Recht auf Herstellung, Inbetriebnahme und dauernde Unterhaltung eines Entwässerungskanals.

3. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 und 25 BBauG)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind als Rasen anzusäen. Der Rasen ist dauernd zu erhalten. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und niedrigen Hecken, das Anlegen der notwendigen privaten Verkehrsflächen sowie das Errichten von Holzzäunen unter 0,50 m Höhe innerhalb dieser Flächen ist zulässig. Außerdem können auf den vorgesehenen Flächen Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Ballspielplätzen sowie Standplätze für bewegliche Abfallbehälter und Kinderspielflächen geschaffen werden.

Der Rat der Stadt hat am 1.4.7.75 die mit der Ziffer (2) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 15.7.75

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (2) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 54 vom 1.8.75 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 4.8.75

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Ap 105/1/

Bestand und Planungen

Wohn- u. Geschäftsgebäude — gewerbl. Gebäude u. Nebengebäude — öffentliche Gebäude — vorhanden — beabsichtigt

II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Satteldach bis 30° Dachneigung
Satteldach über 30° Dachneigung
M Mansardendach
W Walmdach
F Flachdach
P4 Pultdach Traufe
Staatsgrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
Topographische Umrißlinie
+101,3 Höhenpunkt
Tr. 83,20 Traufenhöhe ü. NN
100 / 110 Höhenlinien
Straßenablauf
Omnibus
(P) Öffentlicher Parkplatz
(N) Versorgungsleitungen (unterirdisch)
Versorgungsleitungen (oberirdisch)
Nr. des Eigentümerbestandsverzeichnisses
Verkehrsflächenplanung
sonstige Planungen
(P) geplante öffentlicher Parkplatz
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze der Verbandsgrünfläche und des Landschaftsschutzgebietes

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

Baugebietsgrenze
Begrenzungslinie
Baulinie
Begrenzungslinie zugl. Baulinie
Begrenzungslinie zugl. Baugrenze

Nachrichtliche Darstellungen

Der Rat der Stadt hat am 6.5.74 die mit der Ziffer (1) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 10.5.74

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (1) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 22 vom 31.5.74 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 4.6.74

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsrat

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des Umlegungsgebietes
Grenze des Sanierungsgebietes
Baugebietsgrenze
Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Begrenzungslinie zugl. Baulinie
Begrenzungslinie zugl. Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI I, II, III Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

II Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
II (max) Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
II (A) Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme
0,7 Geschoßflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl
3,0 Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

E Einzelhäuser
Do Doppelhäuser
Hgr Hausgruppen
g geschlossene Bauweise
Firstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
W Walmdach
P4 Pultdach - Traufe
F Flachdach
30° Dachneigung

Höhenlage der baulichen Anlagen

Tr. 83,20 Traufenhöhe ü. NN

Flächen

St Flächen für Stellplätze [§ 9 (1) Nr. 1e BBauG]
Ga Flächen für Garagen [§ 9 (1) Nr. 1e BBauG]
Baugrundstück für den Gemeinbedarf [§ 9 (1) Nr. 1 f BBauG]
Verkehrsflächen (öffentlich) [§ 9 (1) Nr. 3 BBauG]
Verkehrsflächen (privat) [§ 9 (1) Nr. 3 BBauG]
Versorgungsflächen [§ 9 (1) Nr. 5 BBauG]
Grünflächen (öffentlich) [§ 9 (1) Nr. 8 BBauG]
Grünflächen (privat) [§ 9 (1) Nr. 8 BBauG]
Geh., Fahr- u. L Mit Geh., Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen [§ 9 (1) Nr. 11 BBauG]
Gem St Flächen für Gemeinschaftsstellplätze [§ 9 (1) Nr. 12 BBauG]
Gem Ga Flächen für Gemeinschaftsgaragen [§ 9 (1) Nr. 12 BBauG]
Gem Ki Sp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) [§ 9 (1) Nr. 13 BBauG]

Sonstige Festsetzungen

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen [§ 9 (1) Nr. 4 BBauG]
A Anpflanzen u. Erhalten von einzelnen Bäumen und Sträuchern [§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG]
FFF Anpflanzen u. Erhalten von Baum- und Strauchgruppen [§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG]
8 zu erhaltender Baumbestand [§ 9 (1) Nr. 16 BBauG]

Aufgehobene Festsetzungen

B II o Beispiele

Beispiele für die Festsetzung von Baugebieten



AP 105/1/ T4